

## SATZUNG

Esslinger FrauenForum e. V. für Handwerk und Dienstleistung

### § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Esslinger FrauenForum e. V. für Handwerk und Dienstleistung“ und hat seinen Sitz in Esslingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 ZWECK UND AUFGABEN

Zweck des FrauenForums ist die berufliche und gesellschaftliche Weiterbildung, die branchenübergreifende Kommunikation seiner Mitglieder, sowie die Stärkung der Position der Frauen in Handwerk und Wirtschaft im Sinne des Art. 3 Abs.2 des Grundgesetzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Vorträgen und Seminaren, sowie die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Betriebsbesichtigungen.

Der Verein ist ein freiwilliger, überparteilicher und überkonfessioneller Zusammenschluss. Zielsetzung ist die Zusammenarbeit mit anderen Handwerks- und Wirtschaftsorganisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins können Frauen werden, die in Handwerksbetrieben oder in Betrieben eines handwerks-ähnlichen Gewerbes selbstständig oder unselbstständig tätig sind. Ferner kann jede – in einem sonstigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere einem Dienstleistungsunternehmen – angestellte Frau Mitglied werden, sowie jede selbstständige Unternehmerin eines Dienstleistungsunternehmens. Der Verein kann solche Personen und Organisationen als Fördermitglied aufnehmen, die den Zweck und die Zielsetzung des Vereins unterstützen wollen. Stimmrecht ist dem Fördermitglied nicht gewährt. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Aufnahme durch den Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die die Aufnahme als Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschließen kann.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss oder erlischt mit dem Tode. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann wegen eines wichtigen Grundes ein Ausschluss erfolgen. Ein wichtiger Grund gilt insbesondere:

- wer mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.
- wer der Satzung und den Interessen des Vereins zuwider handelt.

Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an dem Verein.

### §4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des FrauenForum. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der in § 2 bestimmten Aufgaben des FrauenForum nach Kräften mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was den Interessen und Aufgaben des Vereins entgegensteht oder schadet.

Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten.

## § 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

## § 6 BEITRÄGE

Die dem FrauenForum entstehenden Kosten werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Veranstaltungsumlage festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist fällig zum 31.01. des Geschäftsjahres. Arbeitslose Mitglieder sind für die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit von der Beitragszahlung befreit.

## § 7 ORGANE

Die Organe des FrauenForum sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

## § 8 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die 1. Vorsitzende
- die 2. Vorsitzende
- die Schatzmeisterin
- die Schriftführerin
- die Pressesprecherin
- sowie bis zu drei Beisitzerinnen

Je zwei von ihnen, darunter die 1. oder die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. Vorsitzende nur dann handeln darf, wenn die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die 1. Vorsitzende beauftragt die Beisitzerinnen mit der Organisation und Durchführung bestimmter Aufgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die 1. Vorsitzende, die Schriftführerin, die Pressesprecherin und ggf. die ersten zwei Beisitzer werden hierbei jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin und ggf. die dritte Beisitzerin werden zunächst auf die Dauer von einem Jahr gewählt, danach jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist jeweils zulässig.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen, das Programm aufzustellen und nach Richtlinien der Mitgliederversammlung zu verwirklichen.

Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Die 1. Vorsitzende, bei deren Verhinderung die 2. Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und einschließlich der Sitzungsleiterin mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Schriftführerin führt über alle Sitzungen des Vorstandes sowie über jede einberufene Mitgliederversammlung Protokoll. Jedes Protokoll ist von der Schriftführerin und der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

Die Schatzmeisterin hat Vollmacht zur Verfügung über die Bankkonten. Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Zum Schluss eines Kalenderjahres hat die Schatzmeisterin eine Jahresrechnung und eine Vermögensaufstellung anzufertigen, die der Prüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer und der Abnahme durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Der Schatzmeisterin obliegt auch der Beitragseinzug.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen durch ihre Vorstandstätigkeit entstehen, können im Rahmen der Kassenmittel ersetzt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes beschlossen, beziehungsweise geändert.

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitglieder des FrauenForum bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:

- die Wahlen des Vorstandes und deren Ausschüsse
- die Wahl zweier Kassen- und Rechnungsprüfer
- die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands und deren Ausschüsse
- die Feststellung des Haushaltsplanes und die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Auflösung des FrauenForum

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person übertragen werden.

Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt dieser zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere eine grobe Pflichtverletzung vorliegt. Dieser Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode vorzunehmen.

Für einzelne Aufgaben und Arbeitsgebiete können durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse errichtet werden. Über die Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie dem Vorstand zu berichten. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen oder sich vertreten lassen.

Die Schriftführerin führt über die einberufene Mitgliederversammlung Protokoll. Jedes Protokoll ist von der Schriftführerin und Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Versammlung beschlossen, beziehungsweise geändert.

## § 10 AUFLÖSUNG DES FRAUENFORUMS

Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb der nächsten 14 Tage einberufen werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreishandwerkerschaft Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich zur Förderung von Frauenorganisationen, zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird die Abwicklung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.

## § 11 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 7. April 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen ist.